

**2. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden vom 1. Januar 2005 - Az.: 4-1310/42 -, geändert mit Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 5. November 2007, 31. Oktober 2008 und 27. Juni 2013, Az.: 4-1310/131**

1 Erteilung eines Aufenthaltstitels

Die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels bedarf neben den in der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums, es sei denn, das entsprechende Visum bedarf nach den Vorgaben der Aufenthaltsverordnung nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde:

1.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1.1.1 § 5 Abs. 2 Satz 2 zweite Alternative AufenthG  
(Absehen von der Nachholung des erforderlichen Visumverfahrens wegen Unzumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles)

1.1.2 § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG  
(Aufenthaltserlaubnis für einen im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswert)

1.1.3 § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG  
(Aufenthaltserlaubnis im begründeten Einzelfall für eine Beschäftigung, an der ein öffentliches Interesse besteht)

1.1.4 § 31 Abs. 2 AufenthG  
(eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten zur Vermeidung einer besonderen Härte)

1.1.5 § 32 Abs. 4 AufenthG  
(Kindernachzug zur Vermeidung einer besonderen Härte)

1.1.6 § 36 Abs. 2 AufenthG, § 28 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 AufenthG  
(Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte)

1.1.7 § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG  
(Keine Berücksichtigung von Straftaten des Ehegatten zur Vermeidung einer besonderen Härte)

1.2 Beschäftigungsverordnung (BeschV)

1.2.1 § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV  
(vorwiegend aus karitativen und religiösen Gründen Beschäftigte)

1.2.2 § 22 Nr. 4 BeschV  
(Berufssportler und -trainer)

- 2 Durchführung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473) in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1977 (BGBl. 1977 II S. 235)  
  
Die erstmalige Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose nach Artikel 28 des Übereinkommens bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums.
- 3 Die Regierungspräsidien dürfen weitere Zustimmungsvorbehalte nur in Abstimmung mit dem Innenministerium einführen.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die Stelle der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden und über die Bestimmung der nach § 8 Arbeitsaufenthalteverordnung zuständigen Stelle vom 26. Januar 2001, Az.: 4-1310/42.